

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 02.02.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	15.02.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Widmung einer Stichstraße an der Weinhofer Straße nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Bei dem zu widmenden Stichweg an der Weinhofer Straße, Flur-Nr. 209, Gemarkung Grünsberg, dem sog. „Schlagweg“, handelte es sich bisher um einen Privatweg. Dieser Weg dient der Erschließung der Anwesen Weinhofer Straße 1 bis 3 und wurde im Jahr 2019 von der Stadt Altdorf als öffentliche Verkehrsfläche übernommen. Die Übernahme durch die Stadt wurde am 27.11.2019 beurkundet.

Im Rahmen der Beurkundung wurde den bisherigen Anteilseignern vertraglich zugesichert, dass der asphaltierte Bereich bereits erstmalig hergestellt ist, so dass hierfür keine Erschließungskosten nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) anfallen.

Des Weiteren wurde vereinbart, dass die überlassenen Wegeflächen (Straßenfläche und Fläche des Wendehammers) - nach erfolgter Vermessung und Verschmelzung zu einem Flurstück – dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Dies ist nun auch abgeschlossen, so dass der Stichweg abschließend noch gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) zu widmen ist. Der Weg hat die Funktion einer Ortsstraße. Zusätzlich wird eine Widmungsbeschränkung für den Anliegerverkehr verfügt.

Beschlussvorschlag:

Im Vollzug des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird die nachfolgend genannte Straße als **Ortsstraße** im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet:

Stichstraße an der Weinhofer Straße, Flur-Nr. 209, Gemarkung Grünsberg, sog. „Schlagweg“

Anfangspunkt: Abzweigung von der Weinhofer Straße zwischen den Flur-Nrn. 208 und 230/1
 Endpunkt: Wendehammer, an der Westgrenze der Flur-Nr. 209/1
 Länge: 93 Meter
 Widmungsbeschränkung: Nur Anliegerverkehr

Träger der Straßenbaulast: Stadt Altdorf b. Nürnberg

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Widmung nach BayStrWG durchzuführen.